

## Anleitung für die Eintragung in das LIA-Handwerksregister

Unternehmen (juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelfirmen), die im Kantonsgebiet Handwerksleistungen in denjenigen Berufsgruppen erbringen, die vom Staatsrat im Reglement aufgelistet wurden (Art. 1 und 2 LIA, Art. 1 RLIA und Beilage zum RLIA), müssen in das LIA-Handwerksregister eingetragen sein. Die unterstellten Betriebe sind befugt, ausschliesslich Handwerksarbeiten auszuführen, die zur Berufsgruppe gehören, für die sie eingetragen sind (Art. 7 Abs. 1 RLIA). Betriebe, die Arbeiten in mehreren Berufsgruppen ausführen sowie Generalunternehmer, welche Handwerksarbeiten direkt ausführen, sind verpflichtet, die für die jeweilige Berufsgruppe festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen und für jede Berufsgruppe die Eintragung zu erwirken (Art. 7 Abs. 2 RLIA).

### Verfahren

Füllen Sie den Antrag auf Eintragung in das LIA-Handwerksregister anhand des Online-Formulars auf der Internetseite [www.albo-lia.ch](http://www.albo-lia.ch) aus (auf der Seite "Eintragung"). Nach dem Versand des ausgefüllten Online-Formulars erhält der Antragsteller eine Email zur Bestätigung des Antragseingangs mit den Zugangsdaten für das System (Nutzername und Passwort). Bitte bewahren Sie diese Daten sorgfältig auf. Wenn Sie Ihr Passwort vergessen haben, können Sie im System ein neues Passwort anfordern. Klicken Sie auf "Passwort vergessen?", um direkt ein neues Passwort an die im Formular angegebene Email-Adresse des Antragstellers zugeschickt zu bekommen.

Achten Sie darauf, dass die Email-Kontaktadresse des Antragstellers gültig ist und die Emails regelmässig abgerufen werden, da alle Mitteilungen der LIA-Geschäftsstelle an diese Adresse versandt werden!

Nach dem Ausfüllen des Online-Formulars kann der Nutzer die erforderlichen Beilagen einscannen und hochladen, um die Prüfung der Unterlagen zu beschleunigen (die Dokumente müssen aber dennoch in Papierform nachgereicht werden). Neben jedem Dokument erscheint das Zeichen "+". Die Geschäftsstelle prüft die Gültigkeit der Unterlagen und lehnt sie ab, falls sie nicht den Anforderungen entsprechen. Der Antragsteller wird über die Ablehnung informiert. Nach erfolgter Validierung kann der Nutzer keine Änderungen mehr an den Dokumenten vornehmen. Die Geschäftsstelle wird unverzüglich über die **eingereichten Anträge** in Kenntnis gesetzt und kann bei der Bearbeitung Prioritäten einräumen oder in chronologischer Reihenfolge vorgehen. Anträge, deren Beilagen ausschliesslich in Papierform vorliegen, werden chronologisch nach Eingangsdatum des Online-Formulars bearbeitet.

Der ausgedruckte, mit Stempel, Datum und Unterschrift versehene, Eintragungsantrag muss zusammen mit den für die Antragsprüfung erforderlichen Beilagen an die LIA-Aufsichtskommission gesandt werden.

Um eine Eintragung für mehrere Berufsgruppen vorzunehmen, füllen Sie zunächst das Antragsformular für die erste Berufsgruppe wie oben beschrieben aus. Loggen Sie sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort, die Sie per Email erhalten haben, erneut in das System ein und rufen Sie Ihre Firmendaten auf, um die Aufnahme in eine weitere Berufsgruppe zu beantragen, der Sie den entsprechenden Inhaber oder das tatsächlich geschäftsführende Mitglied zuordnen.

Die Dokumente und Nachweise müssen (wenn möglich) online hochgeladen werden **und** zusätzlich in Papierform an die unten angegebene Adresse geschickt werden. Bitte versenden sie alle Beilagen in einem einzigen Umschlag.

Die Art der einzureichenden Beilagen hängt davon ab, welche Rechtsform des Unternehmens hat, wie viele Mitarbeiter es beschäftigt, ob das Unternehmen neu gegründet wurde etc. Ein **personalisiertes Beilagenverzeichnis** ist am Ende des Antragsformulars abgedruckt, das der Antragsteller nach dem Ausfüllen ausdrucken muss.

Nachfragen der Geschäftsstelle gehen dem Unternehmen ausschliesslich per Email zu. Im Falle unvollständiger Unterlagen werden dem Unternehmen - zur Vereinfachung des Verfahrens für den Nutzer - maximal zwei Aufforderungen zugeschickt, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nachzureichen.

**Nach dem Verstreichen der letzten Frist wird der Eintragungsantrag nicht mehr bearbeitet. Die Stellung des Eintragungsantrags ist nicht gleichbedeutend mit der Eintragung in das Handwerksregister!**

**Im Falle der Ausübung eintragungspflichtiger Tätigkeiten durch nicht im LIA-Handwerksregister eingetragene Firmen, bleibt die Einleitung von Disziplinar- oder Strafverfahren vorbehalten.**

### **Beizulegende Dokumente und Nachweise**

- a. Ausdruck des Antragsformulars mit Datum, Unterschrift und Stempel.
- b. Kopie des Diploms oder Studientitels.
- c. Kurzlebenslauf mit Angabe der für die Eintragung in das Handwerksregister relevanten Berufserfahrungen. Die in der zur Eintragung beantragten Berufsgruppe erworbenen Berufserfahrungen müssen durch Vorlage von Bestätigungen und Referenzen **nachgewiesen** werden (mindestens drei Jahre Berufserfahrung nach Erwerb des Studientitels; mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Schweiz, wenn kein Studientitel oder kein Studientitel in der betreffenden Berufsgruppe vorliegt). In Ermangelung der verlangten Studientitel oder Nachweise der Berufserfahrung, bzw. in Zweifelsfällen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, kann die LIA-Aufsichtskommission den Antragsteller zur technischen Überprüfung seiner Fachkenntnisse einberufen.
- d. Kopie des Arbeitsvertrags (soweit verfügbar) oder sonstiger Nachweis des tatsächlichen Beschäftigungsumfangs im Unternehmens.
- e. Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister.  
Im LIA-Handwerksregister eingetragene Inhaber mit Wohnsitz in Italien fügen einen vom zuständigen Gericht ausgestellten allgemeinen Strafregisterauszug bei. Inhaber aus anderen Ländern ein gleichwertiges Nachweisdokument.
- f. Auszug des Konkurs- und Beitreibungsamts (UEF) für den Unternehmensinhaber und das Unternehmen (zwei gesonderte Dokumente, Ausnahme: Einzelunternehmen erhalten nur ein Dokument).  
Im LIA-Handwerksregister eingetragene Inhaber mit Wohnsitz in Italien müssen eine vom zuständigen Gericht erteilte Bescheinigung über anhängige Mobilien- und Immobilien-Vollstreckungsverfahren beilegen. Unternehmensinhaber aus anderen Ländern legen ein gleichwertiges Dokument vor.
- g. Ausdruck der Eintragung im Handelsregister (wenn das Unternehmen eingetragen ist).  
Handelsregisterauszug mit Gültigkeitsnachweis; bei Unternehmen mit Sitz in Italien ausgestellt von der Handelskammer bzw. gleichwertiges Nachweisdokumente bei Unternehmen mit Sitz in anderen Ländern.
- h. AHV-Erklärung (persönliche und/oder paritätische Beiträge). Kopie der Anschlusserklärung bei Selbständigen. (\*\*)
- i. Nachweis der Unfallversicherung (UVG). (\*\*)
- j. Nachweis des Versicherungsschutzes zum Ausgleich von Erwerbsersatzleistungen bei Krankheit. (\*\*)
- k. Nachweis über die Zahlung der BVG-Beiträge (Pensionskasse). (\*\*)  
Die Bescheinigung über die ordnungsgemässe Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) gilt bei Unternehmen mit Sitz in Italien als Nachweis für die oben mit (\*\*) gekennzeichneten Anforderungen.  
Vorlage gleichwertiger Nachweise bei Unternehmen mit Sitz in anderen Ländern.
- l. Nachweis der Begleichung der Quellensteuer (bei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz).
- m. Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung.

- n. Bei tarifgebundenen Unternehmen: Nachweise über die Entrichtung von Berufsbeiträgen, die Hinterlegung einer Kautions (falls vorgesehen), die Bezahlung der Beiträge an den Fond für den Vorbezug der Altersrente (falls vorgesehen) sowie die Einhaltung des Tarifvertrags.  
Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland, Nachweis der Kautionshinterlegung (falls vorgesehen).

Zulässig sind ausschliesslich Erklärungen der zuständigen Stellen (siehe "Nützliche Links" am Ende dieses Dokuments). Die Erklärungen sind 3 Monate ab Ausstellung gültig. Ratenzahlungspläne für offene Beträge, die schriftlich mit der zuständigen Stelle vereinbart wurden und deren Zahlungen innerhalb der vorgesehene Fristen erfolgen, werden akzeptiert. Gleiches gilt für eventuelle Verlustscheine.

## Gebühren

Neueintragung: CHF 600 für die erste Berufsgruppe, CHF 300 für jede weitere Berufsgruppe.  
Jährliche Verlängerung: CHF 400 pro Berufsgruppe.  
Gebühr für die Antragsprüfung (Eintragung/Verlängerung) bei Antragsablehnung: CHF 200.

## Anschrift

Commissione di vigilanza LIA  
DOMANDA DI ISCRIZIONE ALBO LIA  
Via Zorzi 36, CP 1066  
6500 Bellinzona 2

**Bitte versenden Sie das Antragsformular und alle Beilagen in einem einzigen Umschlag.**  
Wir empfehlen den Versand per Einschreiben.

## Für weitere Informationen

[info@albo-lia.ch](mailto:info@albo-lia.ch)

Telefon: +41 91 820 01 50

Geschäftszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 08:00-12:00 Uhr

Montag bis Freitag 09:00-12:00 und 13:30-16:00 Uhr

## Wichtig: Bestimmung des Inhabers oder des tatsächlich geschäftsführenden Mitglieds für die Eintragung in das LIA-Handwerksregister

Inhaber oder tatsächlich geschäftsführendes Mitglied ist derjenige, der tatsächlich, mit einer Anwesenheit von mindestens 50% der üblichen Arbeitszeit, an der Leitung des Unternehmens beteiligt ist, dieses vertritt und die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gewährleistet. Bei bereits im Handelsregister eingetragenen Unternehmen muss der Inhaber oder das tatsächlich geschäftsführendes Mitglied mit Zeichnungsberechtigung (einzeln oder kollektiv) eingetragen sein.

Bei Firmen mit Sitz in Italien: In den Verzeichnissen der technischen Verantwortlichen, welche die italienischen Firmen offenlegen, um ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben zu dürfen und anhand derer die Voraussetzungen für die Eintragung in das LIA-Handwerksregister geprüft werden, wurde eine weitere Form der Veröffentlichung festgelegt. Die für das REA (Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten) abzugebende Erklärung sieht die Figur des "Technischen Verantwortlichen und Vertreters des Unternehmens für die in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten" vor. Vorbehaltlich der Prüfung der Ordnungsmässigkeit der vom Unternehmen erteilten Bevollmächtigungen durch die zuständigen italienischen Stellen, erwirbt diese Funktion durch die Veröffentlichung im REA und die Sichtbarkeit im Handelsregisterauszug Gültigkeit nach aussen und wird für Dritte erkenntlich. Zum Nachweis der Existenz der technischen Verantwortlichen zum Zwecke der Eintragung ins REA ist die Vorlage eines ordentlichen Handelsregisterauszugs mit Angabe der Inhaber technischer Funktionen erforderlich; bitte beantragen Sie den Handelsregisterauszug einschliesslich des Nachweises, dass gegen das Unternehmen keine Insolvenzverfahren anhängig sind.

## Nützliche Links

Strafregisterauszug [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de)

Nachweis des Kantons über Vollstreckungsmassnahmen (gegen natürliche und juristische Personen):  
<https://www4.ti.ch/di/dg/uef/home/>

Handelsregister: <https://www.zefix.ch/de/search/entity/list>

Quellensteuer: <http://www4.ti.ch/dfe/dc/sportello/attestazioni-e-copie-di-documenti/>

Paritätische Kommissionen: <http://www.cpcedilizia.ch/> oder <http://www.cpcdiverse-ti.ch/cpcview.php?id=9>

Berufsregister: <http://www.berufsregister.com/>

DURC: [www.inps.it](http://www.inps.it) / [www.inail.it](http://www.inail.it)

Informationsblatt zur Eintragung der Technischen Verantwortlichen in das REA (bei Unternehmen mit Sitz in Italien): [http://www.va.camcom.it/files/reg\\_impreseliscrizione\\_REA\\_Qualificatecnica\\_AlboLIA.pdf](http://www.va.camcom.it/files/reg_impreseliscrizione_REA_Qualificatecnica_AlboLIA.pdf)